

Ausführungsgrundsätze der DZ BANK für den Kryptowertehandel

Kundeninformationen

Stand: 7. November 2025

Inhalt

- 03 Präambel
- 03 Geltungsbereich
- 03 Vorrang der Kundenweisung
- 04 Auftragsausführung
- 04 Auftragsausführung außerhalb einer Handelsplattform
- 04 Auswahlentscheidung
- 07 Kein Payment for Order Flow
- 07 Überprüfung der Grundsätze
- 09 Anhang 1

Präambel

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) stellt den Banken des Genossenschaftlichen Finanzverbundes (gemeinsam die „Banken“, einzeln die „Bank“) ein Online-Angebot für deren Kunden (gemeinsam die „Kunden“, einzeln der „Kunde“) über eine mobile App (die „Mobile App“) zum Kauf und zum Verkauf von Kryptowerten („Kryptowertehandel“) zur Verfügung. Die Kunden können der Bank im Rahmen des Kryptowertehandels einzelne Aufträge zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten (gemeinsam die „Kryptowerteaufträge“, einzeln der „Kryptowerteauftrag“) erteilen. Die Bank führt die Kryptowerteaufträge als Kommissionärin aus, indem sie im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden die DZ BANK als weitere Kommissionärin damit beauftragt, ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft über die Kryptowerte (gemeinsam die „Ausführungsgeschäfte“, einzeln das „Ausführungsgeschäft“) mit einem Dritten („Ausführungsplatz“) für Rechnung der Bank abzuschließen. Das Ausführungsgeschäft schließt die DZ BANK mit einem außerbörslichen Ausführungsplatz ab.

Für die Ausführung der Kryptowerteaufträge („Auftragsausführung“) trifft die DZ BANK bestimmte Vorkehrungen. Hierzu gehört insbesondere die Festlegung von Grundsätzen der Auftragsausführung im Einklang mit Art. 78 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte („MiCAR“). Die nachfolgenden Informationen erläutern, wie die DZ BANK die Kryptowerteaufträge umgehend, redlich und zügig ausführt, um zum bestmöglichen Ergebnis für die Banken und damit auch für die Kunden zu gelangen.

1. Geltungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze gelten für sämtliche Ausführungsgeschäfte der DZ BANK im Kryptowertehandel mit den Banken und den Kunden.

2. Vorrang der Kundenweisung

Im Kryptowertehandel können die Bank und die Kunden grundsätzlich keine Weisungen bezüglich der Auftragsausführung erteilen, da lediglich eine einzelne Handelsmöglichkeit für die DZ BANK über die EUWAX AG vorgesehen ist.

Sofern die Bank der DZ BANK dennoch eine Weisung, etwa eine Weisung zur Ausführung eines Kryptowerteauftrags in mehreren zeitlich gestreckten Ausführungsgeschäften, erteilt, geht die Weisung diesen Ausführungsgrundsätzen immer vor. Da die DZ BANK den Kryptowertehandel auf Basis eines Request-for-Quote-Verfahrens anbietet, ist die Erteilung einer Weisung z. B. im Hinblick auf ein Limit oder eine abweichende Gültigkeit nicht möglich. Das Request-for-Quote-Verfahren bezeichnet einen Prozess, bei dem der Marktteilnehmer beim Ausführungsplatz einen Preis zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten anfragt. Nach der Anfrage des Kunden gibt der Kunde das Angebot mit dem konkreten Kaufpreis ab, das der Ausführungsplatz annehmen kann.

Hinweis:

Bei der Ausführung des Ausführungsgeschäfts ist die DZ BANK infolge einer Weisung der Bank nicht verpflichtet, das Ausführungsgeschäft entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen bestmöglich auszuführen.

3. Auftragsausführung

Die Bank beauftragt die DZ BANK mit der Ausführung der Kryptowerteaufträge ihrer Kunden. Ist einem solchen Auftrag keine Einstufung des Kunden beigefügt, geht die DZ BANK zur Erzielung des höchstmöglichen Schutzniveaus zugunsten des Kunden von dessen Einstufung als Kleinanleger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 37 MiCAR aus. Das Ausführungsgeschäft schließt die DZ BANK entsprechend dieser Ausführungsgrundsätze mit dem in Anhang 1 bezeichneten Ausführungsplatz ab.

4. Auftragsausführung außerhalb einer Handelsplattform

Die DZ BANK führt das Ausführungsgeschäft ausschließlich außerhalb einer Handelsplattform aus.

Mit dem außerbörslichen Handel liegt eine Auftragsausführung außerhalb eines multilateralen Systems und damit außerhalb einer Handelsplattform nach Art. 78 Abs. 5 MiCAR in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 18 MiCAR vor. Für die Auftragsausführung außerhalb einer Handelsplattform ist eine ausdrückliche Zustimmung der Bank erforderlich, ohne die die DZ BANK das Ausführungsgeschäft nicht ausführen kann.

5. Auswahlentscheidung

5.1 Faktoren für die Auftragsausführung

Für die Auftragsausführung berücksichtigt die DZ BANK gemäß Art. 78 Abs. 1 Unterabs. 1 MiCAR folgende Faktoren:

- den Preis der Kryptowerte,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten,
- die Schnelligkeit der Auftragsausführung,
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung des Kryptowerteauftrags,
- den Umfang des Kryptowerteauftrags,
- die Art der Auftragsausführung,
- die Bedingungen der Verwahrung von Kryptowerten,
- sowie jegliche sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Faktoren. Als sonstige für die Auftragsausführung relevanten Faktoren betrachtet die DZ BANK
 - die Regulierung des Ausführungsplatzes,
 - das Clearing- und Settlement-System des Ausführungsplatzes,
 - die technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes,
 - die Notfallsicherungen des Ausführungsplatzes,
 - weitere Eigenschaften des Ausführungsplatzes.

5.2 Bewertung der Faktoren für die Auftragsausführung

5.2.1 Preis der Kryptowerte

Der Preis der Kryptowerte bezeichnet beim Kauf von Kryptowerten den von der Bank zu zahlenden Preis für das Ausführungsgeschäft und beim Verkauf von Kryptowerten den von der Bank zu erzielenden Erlös, jeweils ohne die Provisionen der DZ BANK („Ausführungspreis“). Anhand des Ausführungspreises bestimmt sich der Betrag, den die Bank und der Kunde zahlen müssen oder den die Bank und der Kunde für den Verkauf der Kryptowerte des Kunden erhalten. Daher misst die DZ BANK dem Ausführungspreis eine sehr hohe Bedeutung bei.

5.2.2 Mit der Auftragsausführung verbundene Kosten

Unter den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten sind die Kosten zu verstehen, die der DZ BANK im Zusammenhang mit der Auftragsausführung entstehen. Darunter fallen etwa mögliche Handelsentgelte des Ausführungsplatzes. Die DZ BANK misst diesem Faktor eine sehr hohe Bedeutung bei, da etwaige mit der Auftragsausführung verbundene Kosten den Kryptowertehandel für die Bank und damit auch für den Kunden insgesamt verteuern.

5.2.3 Schnelligkeit der Auftragsausführung

Die Schnelligkeit der Auftragsausführung bezieht sich auf den Zeitraum zwischen dem Eingang des Auftrags am Ausführungsplatz und dem Abschluss des Ausführungsgeschäfts. Da diese Zeitspanne auch Auswirkungen darauf hat, wann der Kunde auf den erworbenen Kryptowert oder den Verkaufserlös zugreifen kann, gewichtet die DZ BANK diesen Faktor hoch.

5.2.4 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung des Kryptowertauftrags

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Kryptowertauftrags bezeichnet die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Ausführungsplatz als Gegenpartei zur Verfügung steht (Ausführungswahrscheinlichkeit) und die Wahrscheinlichkeit dafür, dass es zur Erfüllung des abgeschlossenen Geschäfts kommt (Abwicklungswahrscheinlichkeit). Da bei einer niedrigen Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit die DZ BANK und die Bank dem Kunden die gewünschten Kryptowerte oft nicht liefern können, gewichtet die DZ BANK diesen Faktor hoch.

5.2.5 Umfang des Kryptowertauftrags

Der Umfang des Kryptowertauftrags bezeichnet die Höhe des Gegenwerts des Kryptowertauftrags. Hierunter fällt, ob der Ausführungsplatz seine Quotierung der Kryptowertaufträge in Abhängigkeit vom Umfang des Kryptowertauftrags ändert. Da es dem Kunden und der Bank wichtig ist, dass der Ausführungsplatz Orders zum Kauf von Kryptowerten bis zu einem Umfang von EUR 100.000,00 zu gleichen Bedingungen ausführt, gewichtet die DZ BANK diesen Faktor hoch.

5.2.6 Art der Auftragsausführung

Die Art der Auftragsausführung bezeichnet die Arten von Aufträgen, deren Ausführung auf dem Ausführungsplatz möglich ist. Da die DZ BANK im Geschäftsmodell ausschließlich unverzüglich auszuführende Kryptowertaufträge anbietet, gewichtet sie diesen Faktor gering.

5.2.7 Bedingungen der Verwahrung von Kryptowerten

Die Bedingungen der Verwahrung von Kryptowerten sind die Bedingungen, zu denen der Ausführungsplatz seine für den Handel zur Verfügung stehenden Kryptowerte verwahrt oder verwahren lässt. Die Art und Weise, wie ein Ausführungsplatz die von ihm gehandelten Kryptowerte verwahrt oder durch Dritte verwahren lässt, kann beeinflussen, in welchem Umfang diese für den Handel verfügbar sind. Auf die Verfügbarkeit von Kryptowerten für den Handel wirkt sich insbesondere aus, ob die Verwahrung der Kryptowerte des Ausführungsplatzes durch einen in der EU lizenzierten Kryptoverwahrer und damit rechtskonform und sicher erfolgt. Außerdem ist von Bedeutung, ob eine Verwahrung der Kryptowerte in Omnibus-Wallets stattfindet, in denen auch die Verwahrung der Kryptowerte der Kunden erfolgt, sodass eine Übertragung von Kryptowerten ohne Durchführung von Transaktionen auf der Blockchain, sondern durch regelmäßig schnellere und kostengünstigere Umbuchungen in den Omnibus-Wallets möglich ist. Daher misst die DZ BANK diesem Faktor ein hohes Gewicht bei.

5.2.8 Andere für die Auftragsausführung relevante Faktoren

5.2.8.1 Regulierung des Ausführungsplatzes

Regulierung des Ausführungsplatzes bezeichnet die für den Ausführungsplatz geltenden Vorschriften. Entsprechend den regulatorischen Vorgaben ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit der DZ BANK mit einem Ausführungsplatz, dass dieser über eine Erlaubnis für die Kryptowertediensleistung zum Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c) MiCAR verfügt. Daher gewichtet die DZ BANK die Regulierung des Ausführungsplatzes sehr hoch.

5.2.8.2 Clearing- und Settlement-System des Ausführungsplatzes

Das Clearing- und Settlement-System des Ausführungsplatzes bezieht sich auf die Systeme, die der Ausführungsplatz für die Abrechnung und Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte nutzt. Da eine nachvollziehbare Abrechnung und Erfüllung der mit dem Ausführungsplatz abgeschlossenen Ausführungsgeschäfte für die Banken und die Kunden wichtig sind, gewichtet die DZ BANK das Clearing- und Settlement-System des Ausführungsplatzes hoch.

5.2.8.3 Technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes

Die technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes bezieht sich auf die vom Ausführungsplatz genutzten technischen Systeme. Diese können sich auf die verlässliche Geschäftsabwicklung auswirken. Daher gewichtet die DZ BANK die technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes hoch.

5.2.8.4 Notfallsicherungen des Ausführungsplatzes

Die Notfallsicherungen des Ausführungsplatzes beziehen sich auf die Systeme, die der Ausführungsplatz zur Reaktion auf unvorhergesehene Ereignisse nutzt. Da die Qualität dieser Systeme sich darauf auswirken kann, inwieweit der Ausführungsplatz in solchen Situationen für die Ausführung von Kryptowerteaufträgen zur Verfügung steht, gewichtet die DZ BANK die Notfallsicherungen des Ausführungsplatzes hoch.

5.2.8.5 Interne Regelungen und Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes

Interne Regelungen und Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes beziehen sich darauf, ob der Ausführungsplatz sich freiwillig Marktgerechtigkeitskontrollen unterwirft. Auch spielt eine Rolle, welche Regelungen am Ausführungsplatz gelten, beispielsweise, wenn einem abgeschlossenen Geschäft keine marktgerechten Preise zugrunde lagen („Mistrade-Regelung“). Da die internen Regeln des Ausführungsplatzes Auswirkungen auf die Ausführungsqualität haben, gewichtet die DZ BANK die internen Regelungen und Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes hoch.

5.2.8.6 Weitere Eigenschaften des Ausführungsplatzes

Ferner können sich Faktoren wie die Stabilität der Geschäftsbeziehung, die angebotenen Handelszeiten und die Erreichbarkeit von Ansprechpartnern auf die Qualität der Auftragsausführung auswirken. Insgesamt gewichtet die DZ BANK diesen Faktor hoch

5.3 Entscheidung für den Ausführungsplatz EUWAX AG

5.3.1 Gründe für die Nutzung nur eines Ausführungsplatzes

Die DZ BANK hat sich für nur einen Ausführungsplatz entschieden, um eine effiziente und -zugleich kostengünstige Ausführung von Kryptowertaufträgen anbieten zu können. Eine Anbindung an mehrere Ausführungsplätze brächte auf Seiten der DZ BANK einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich. Die Anbindungskosten würden den Kryptowertehandel insgesamt deutlich verteuern. Dies möchte die DZ BANK im Kundeninteresse vermeiden. Die DZ BANK und die Bank teilen sich eine moderne technische Infrastruktur.

5.3.2 Gründe für die Entscheidung zugunsten der EUWAX AG

Anhang 1 enthält ein Verzeichnis des durch die DZ BANK ausgewählten Ausführungsplatzes. Bei der Entscheidung für den in Anhang 1 genannten Ausführungsplatz, die EUWAX AG,

spielte deren Preisbildungsprozess eine wesentliche Rolle. Die EUWAX AG berücksichtigt bei der Preisbildung die volumengewichteten Durchschnittspreise an mehreren liquiden Referenzmärkten und bezieht so bei ihrer Preisbildung die aktuelle Preissituation des Gesamtmarktes mit ein.

6. Kein Payment for Order Flow

Die EUWAX AG zahlt der DZ BANK keine Vergütung und gewährt ihr keine Rabatte und keine nicht monetären Vorteile als Gegenleistung für die Ausführung von Kryptowertaufträgen bei ihr.

7. Überprüfung der Grundsätze

Die DZ BANK überprüft gemäß Art. 78 Abs. 6 MiCAR die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihre Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jährlich.

Insbesondere prüft die DZ BANK regelmäßig, ob die Auftragsausführung bei der EUWAX AG weiterhin das bestmögliche Ergebnis für die Banken und die Kunden erbringt oder ob sie die Vorkehrungen für die Auftragsausführung ändern muss. Sollte die DZ BANK feststellen, dass bei der EUWAX AG eine Ausführung von Kryptowertaufträgen nicht mehr im bestmöglichen Interesse der Banken und der Kunden möglich ist, wird die DZ BANK die Ausführungsgrundsätze modifizieren.

7.1 Überprüfung des Preises der Kryptowerte

Die DZ BANK überwacht die Preisqualität der vom Ausführungsplatz angebotenen Ausführungspreise. Die Überwachung findet im Rahmen von sogenannten Backtesting-Prozessen statt. Hierzu prüft die DZ BANK anhand von aussagefähigen Stichproben mit historischen Daten aus ausgeführten Kryptowertaufträgen, ob eine Auftragsausführung an einem anderen Ausführungsplatz unter Einhaltung der Kriterien aus Ziff. 5.1 und der Bewertungsmaßstäbe aus Ziff. 5.2 zu einem für den Kunden besseren Ergebnis geführt hätte.

7.2 Überprüfung der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten

Im Rahmen des Backtesting hinsichtlich der Preise überprüft die DZ BANK auch die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

7.3 Überprüfung der Schnelligkeit der Auftragsausführung

Die Schnelligkeit der Auftragsausführung prüft die DZ BANK, indem sie untersucht, ob die EUWAX AG im Zuge des Request-for-Quote-Verfahrens die Anforderung eines Angebots durch einen Kunden innerhalb von 25 Sekunden erfüllt.

7.4 Überprüfung der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung der Kryptowertaufträge

Zur Überprüfung der Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung ermittelt die DZ BANK unter Zuhilfenahme der von der EUWAX AG zur Verfügung gestellten Daten die Beantwortungsquote und die Abschlussquote.

Zur Überprüfung der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung der Kryptowertaufträge prüft die DZ BANK, ob die EUWAX AG die abgeschlossenen Verträge über die Ausführungsgeschäfte korrekt erfüllt hat.

7.5 Überprüfung des Umfangs des Kryptowertauftrags

Den Faktor des Umfangs des Kryptowertauftrags überprüft die DZ BANK, indem sie im Zuge der Überprüfung der Ausführungsschnelligkeit und -wahrscheinlichkeit auch speziell die Ausführungsschnelligkeit und -wahrscheinlichkeit hinsichtlich Aufträgen mit großen Volumen prüft.

7.6 Überprüfung der Art der Auftragsausführung

Da die DZ BANK alle Kryptowertaufträge mittels des Request-for-Quote-Verfahrens ausführt und die Erteilung von bedingten Kryptowertaufträgen somit nicht möglich ist, überprüft die DZ BANK nicht die Einhaltung dieses Faktors durch den Ausführungsplatz.

7.7 Überprüfung der Bedingungen der Verwahrung von Kryptowerten

Bei der Überprüfung der Ausführungsschnelligkeit und -wahrscheinlichkeit ist auch ersichtlich, ob die EUWAX AG die zum Handel zur Verfügung stehenden Kryptowerte weiterhin so verwahren lässt, dass eine Übertragung von Kryptowerten mittels Änderungen von Bestandsverzeichnissen in Omnibus-Wallets möglich ist.

7.8 Überprüfung der anderen Ausführungsfaktoren

Bei Änderungen der Rechtslage überprüft die DZ BANK, ob die EUWAX AG sich an die Änderungen anpasst.

Bezüglich des Clearing- und Settlement-Systems des Ausführungsplatzes, der technischen Infrastruktur des Ausführungsplatzes, der Notfallsysteme, der internen Regelungen und Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes sowie der weiteren Eigenschaften des Ausführungsplatzes überwacht die DZ BANK, ob es zu Änderungen kommt, die für die Banken nachteilig sein können.

Anhang 1

Ausführungsplatz
EUWAX AG

Aufsichtsbehörde
BaFin (BaFin-ID: 20000020)

Rechtsträgerkennung
529900032TYR45XIEW79